

# Öffentliche Bekanntmachung

## nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Der Antragsteller Rohen Hof Energie GmbH & Co. KG (59519 Möhnesee) beantragt mit Datum vom 06.11.2024 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Büecke, Flur 5, Flurstück 88. Der Anlagentyp ist Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 7.200 kW.

Arbeitsstättennummer (Ast.) und Aktenzeichen (Az.):	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
Ast.: 0018481 Az.: 20240875	Vestas V162	7.200	169	162	Mo043	EAST: 438.490 NORTH: 5.706.542	Büecke	5	88

Die Gesamtanlagenhöhe beträgt 250 m.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen ist.

Der Einwirkbereich der beantragten Windenergieanlage überschneidet sich mit 19 weiteren Windenergieanlagen. Ab einer Windfarm von insgesamt sechs bis weniger als 20 Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG vorprüfungspflichtig und eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben durchzuführen. Vorliegend wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es liegen bereits positive Vorbescheide zum Vorgang vor, die u.a. Immissionen durch Schall, Schattenwurf und Licht abschließend beschieden haben. Diese Bereiche gehören damit nicht zum Prüfumfang des Genehmigungsbescheids und der Vorprüfung.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete (Heilquellen, Überschwemmungsgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Durch das überragende öffentliche Interesse sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG befreit. Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der Anlagenstandort befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Fläche, sodass keine ökologisch hochwertigen Biotope betroffen sind.

Der standortspezifische Flächenbedarf bzw. die Bodenversiegelungen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Generell stellt das Fundament zwar einen dauerhaften, jedoch kompensationsfähigen Eingriff in die Schutzfunktion

der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen.

Umweltverschmutzungen und erhebliche Belästigungen werden nach dem Stand der Technik und Fortschreibung des Standes der Technik umgesetzt (Betreiberpflicht). Besondere Standort- oder Risikofaktoren bestehen nicht.

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 10.02.2025

Kreis Soest - Die Landrätin  
- Bauen und Immissionsschutz –  
*Geschäftszeichen:*  
63.03.1770-63.91.01-20240875

Im Auftrag  
gez.  
Keggenhoff